



Per mail: ehra@bj.admin.ch (PDF und word-Datei)

Bern, im März 2020
PS/PD

14470 s Pa.Iv. Luginbühl, Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2019 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der VFG – Freikirchen Schweiz ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 18 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich der VFG zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Der VFG debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Zu Ihrer Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das Gesetzgebungsvorhaben als Ganzes und unterstützen die geplanten Änderungen.

Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 86a ZGB:

Angesichts der für die Zukunft nicht voraussehbaren Entwicklungen, würden wir eine Regelung begrüßen, welche Zweck- und Organisationsänderungen zulässt, wenn diese vom Stifter nicht ausgeschlossen werden.

Zu Art. 86c ZGB:

Wir begrüßen die Klarstellung betr. die öffentliche Beurkundung.

Zu Art. 11 Abs. 1bis UIDG:

Wir begrüßen diese Änderung sehr. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird der Einwand, das Steuergeheimnis verbiete eine Veröffentlichung, die Grundlage entzogen. Verschiedene Kantone haben diese Angaben zu Recht bereits heute publiziert, da es sich um eine Privilegierung der betreffenden Organisation handelt.

Übrige Bestimmungen:

Keine Bemerkungen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

VFG – Freikirchen Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger', written in a cursive style.

Peter Schneeberger, Präsident